

Lehrgangs- und Prüfungsordnung des Aufbaulehrgangs Journalismus

§ 1 Lehrgangsziele

Das Ziel des Aufbaulehrgangs ist es, dass die Teilnehmenden¹ die spezifischen Kompetenzen erlernen und einüben, die für ein fachjournalistisches Ressort oder eine Mediengattung erforderlich sind.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung zur Teilnahme am Lehrgang ist ein journalistischer Ausbildungsabschluss in Form einer Journalistenschule, eines Volontariats oder eines journalistischen Universitäts- oder Hochschulstudiums.
- (2) Liegt kein vorgenannter Abschluss vor, kann zugelassen werden,
 1. wer parallel zum Lehrgang ein Volontariat bei einem Verlag oder Sender absolviert oder
 2. mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Medienbranche nachweist.
- (3) Bewerber, die keine deutschen Muttersprachler sind, haben ihre Deutschkenntnisse nachzuweisen. Dies ist möglich durch einen erfolgreich abgeschlossen Test „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF), durch andere Nachweise eines gleichwertigen Kenntnisstandes oder durch ein mit einem Mitarbeiter der Deutschen Journalisten-Akademie in deutscher Sprache geführtes, telefonisches oder persönliches Interview.
- (4) Die Teilnehmenden sollen über gute Kenntnisse im Umgang mit dem Computer, üblicher Office-Software und mit dem Internet verfügen.

§ 3 Anmeldung und Lehrgangsbeginn

- (1) Für die Anmeldung sollen die Teilnehmenden das Anmeldeformular verwenden.
- (2) Dem Anmeldeformular sind Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 oder 2 sowie ggf. Abs. 3 beizufügen.
- (3) Die Akademie bestätigt die Anmeldung durch Gegenzeichnung bzw. Bestätigung in Textform.
- (4) Die Teilnehmenden erhalten das vollständige Lehrgangsmaterial zu Beginn des Lehrgangs zur Verfügung gestellt. Das Lehrmaterial bleibt bis zur vollständigen Zahlung der Lehrgangsgebühren Eigentum der Deutschen Journalisten-Akademie. Es ist ausschließlich für das persönliche Studium bestimmt und urheberrechtlich geschützt. Es darf daher weder verkauft und vermietet noch verliehen oder zur Unterrichtung anderer benutzt werden.
- (5) Das Lehrmaterial wird online zur Verfügung gestellt.
- (6) Mit der Anmeldung erklärt sich der Teilnehmende damit einverstanden, dass

¹ Zur besseren Lesbarkeit stehen maskuline Formen für alle Geschlechter

- a. die mit der Anmeldung eingereichten Dokumente von der DJA Deutschen Journalisten-Akademie GmbH digital aufbewahrt und die Papierunterlagen anschließend vernichtet werden;
 - b. sein Vor- und Familienname in den passwortgeschützten Teilnehmerbereich des Online-Campus unter www.dja-campus.de eingestellt werden.
- (7) Der Lehrgang beginnt mit dem Erhalt der Zugangsdaten zum Online-Campus, sofern der Teilnehmende nicht fristgerecht widerruft. Zusammen mit den Zugangsdaten erhält der Teilnehmende eine Gebührenrechnung (Ratenplan).

§ 4 Dauer

- (1) Der Lehrgang soll binnen drei Monaten abgeschlossen werden.
- (2) Die Teilnehmenden können die Lehrgangsdauer verkürzen oder auf maximal sechs Monate verlängern.
- (3) Die Teilnehmenden können bis einen Monat vor Ablauf der maximalen Lehrgangsdauer einen Antrag auf Verlängerung stellen. Diesem ist von der Akademie stattzugeben, wenn der Teilnehmende das Erfordernis zur Verlängerung der Lehrgangsdauer durch nicht abwendbare und nicht selbst verschuldete Umstände glaubhaft macht. Im Krankheitsfalle ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 5 Vorzeitiger Abbruch des Lehrgangs

- (1) Der Teilnehmende kann den Lehrgang vorzeitig abbrechen. Dazu kann er ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Studienbeginn mit einer Frist von sechs Wochen oder nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform (postalisch, E-Mail oder Fax).
- (2) Das Recht des Teilnehmenden und der Akademie, das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Lehrgangs bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- (3) Bei vorzeitigem Abbruch des Lehrgangs wird der Zugang zum Online-Campus zum Lehrgangsende deaktiviert.
- (4) Die Teilnehmenden können den Lehrgang innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldebestätigung und Zurverfügungstellung der Lehrmaterialien ohne Angabe von Gründen in Textform (postalisch, E-Mail oder Fax) widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung vor Ablauf der Widerrufsfrist.
- (5) Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Teilnehmende die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, hat er der insoweit Wertersatz zu leisten. Der Teilnehmende muss für einen etwaigen Wertverlust des Fernlehrmaterials allerdings nur dann aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise des Fernlehrmaterials nicht notwendigen Umgang mit ihm zurückzuführen ist.

Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr des Teilnehmenden zurückzusenden.

- (6) Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 14 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Teilnehmenden mit der Absendung der Widerrufserklärung, für die Akademie mit deren Empfang.
- (7) Das Widerrufsrecht erlischt nach einer fehlerhaften Belehrung nach Ablauf von zwölf Monaten und 14 Tagen nach dem Vorliegen aller Voraussetzungen des Fristbeginns.

§ 6 Aufbau des Lehrgangs

Der Lehrgang umfasst drei Module (ein Lernmodul und zwei Praxiswerkstätten) wie folgt:

§ 7 Lernmodul

Der Lehrgang beinhaltet *eines* der folgenden Lernmodule:

- a. Auslandsberichterstattung
- b. Fernsehjournalismus
- c. Kulturjournalismus
- d. Lokaljournalismus
- e. Musikjournalismus
- f. Politikjournalismus
- g. Radiojournalismus
- h. Reisejournalismus
- i. Sportjournalismus
- j. Nachhaltigkeitsjournalismus
- k. Wirtschaftsjournalismus
- l. Wissenschaftsjournalismus

§ 8 Praxiswerkstätten

Der Lehrgang beinhaltet folgende Praxiswerkstätten:

- a. Schreibwerkstatt I
- b. Schreibwerkstatt II

§ 9 Aufbau der Prüfungen

- (1) Das Lernmodul (§ 7) sowie die Praxiswerkstätten (§ 8) schließen jeweils mit einer Prüfung ab.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis des Lernfortschritts. Sie dienen der Feststellung, ob der Prüfling die für die journalistische Berufspraxis erforderlichen methodischen und fachlichen Kompetenzen erworben hat.

§ 10 Hausaufgabe

- (1) Das belegte Lernmodul wird mit einer Hausaufgabe in Form eines Wissenstests abgeschlossen, die vom Prüfling binnen der maximalen Lehrgangsdauer einzureichen ist.
- (2) Mit der Abgabe der Hausaufgaben hat der Prüfling jeweils zu versichern, dass er diese selbstständig und ohne Hilfe Dritter angefertigt hat.
- (3) Die Bearbeitung der Hausaufgaben durch den Prüfling erfolgt online im Online-Campus der Akademie.
- (4) Die Hausaufgabennote geht mit einfachem Gewicht in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 11 Prüfungen in den Praxiswerkstätten

- (1) Die Praxiswerkstätten werden mit einer praktischen Arbeit abgeschlossen.
- (2) Sie werden von einem Dozenten bewertet.
- (3) Die Schreibwerkstatt I geht mit doppeltem, die Schreibwerkstatt II mit dreifachem Gewicht in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 12 Bewertung der Prüfungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala zu verwendet:
 - a. 1,0 für das Leistungsniveau von 96 bis einschließlich 100 %;
 - b. 1,3 für das Leistungsniveau von 90 bis einschließlich 95 %;
 - c. 1,7 für das Leistungsniveau von 85 bis einschließlich 89 %;
 - d. 2,0 für das Leistungsniveau von 80 bis einschließlich 84 %;
 - e. 2,3 für das Leistungsniveau von 75 bis einschließlich 79 %;
 - f. 2,7 für das Leistungsniveau von 70 bis einschließlich 74 %;
 - g. 3,0 für das Leistungsniveau von 65 bis einschließlich 69 %;
 - h. 3,3 für das Leistungsniveau von 60 bis einschließlich 65 %;
 - i. 3,7 für das Leistungsniveau von 55 bis einschließlich 59 %;
 - j. 4,0 für das Leistungsniveau von 50 bis einschließlich 54 %;
 - k. 5,0 für das Leistungsniveau unter 50 %.
- (2) Im Falle einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel durch den Prüfling wird die betreffende Prüfung mit 5,0 bewertet.
- (3) Die Gesamtnote bildet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen gewichteten Prüfungsleistungen.
- (4) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Das Verbalurteil der Prüfungsgesamtnote lautet wie folgt:
 - a. bei einer Note zwischen 1,0 und 1,5 „hervorragend/excellent“ (eine hervorragende Leistung);
 - b. bei einer Note zwischen 1,6 und 2,0 „sehr gut/very good“ (eine Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);
 - c. bei einer Note zwischen 2,1 und 3,0 „gut/good“ (eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);
 - d. bei einer Note zwischen 3,1 und 3,5 „befriedigend/satisfactory“ (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht);

- e. bei einer Note zwischen 3,6 und 4,0 „ausreichend/sufficient“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt);
 - f. bei einer Note zwischen 4,1 und 5,0 „nicht bestanden/fail“ (eine Leistung, die aufgrund erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).
- (6) Ist die Prüfungsgesamtnote schlechter als 4,0, gilt der Lehrgang als nicht bestanden.

§ 13 Anrechnung bereits erbrachter Prüfungen

- (1) Die Anrechnung bereits in anderen Lehrgängen erbrachter Prüfungen ist nicht möglich.

§ 14 Zeugnis und Zertifikat

- (1) Nach Bestehen aller Prüfungen erhält der Prüfling unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis sowie ein Zertifikat.
- (2) In das Zeugnis sind die Noten der einzelnen abgelegten Prüfungen aufzunehmen.
- (3) Im Zertifikat werden keine Noten ausgewiesen.
- (4) Beide Abschlussdokumente sind von der Akademieleitung zu unterzeichnen.
- (5) Im Falle eines endgültig nicht bestandenen Lehrgangs erhält der Prüfling eine Bescheinigung, die seine erzielten Prüfungsnoten enthält.

§ 15 Lehrgangsgebühren

- (1) Für die Teilnahme am Lehrgang werden Gebühren gemäß jeweils gültigem Anmeldeformular erhoben.
- (2) Nachträgliche Erhöhungen der Lehrgangsgebühren nach Beginn des Lehrgangs sind ausgeschlossen.
- (3) Im Falle des Abbruchs des Lehrgangs gem. § 5 Abs. 1 ff. hat der Teilnehmende, unabhängig vom gewählten Zahlungsrythmus, den Anteil der Lehrgangsgebühren zu entrichten, der im regulären Zahlungsrythmus für die Regellehrgangsdauer entstanden wäre.
- (4) Im Falle des Widerrufs gem. § 5 Abs. 3 ff. hat der Teilnehmende keine Lehrgangsgebühren zu bezahlen bzw. erhält diese zurückerstattet.

§ 16 Datenschutz

- (1) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die DJA Deutsche Journalisten-Akademie GmbH die persönlichen Daten des Teilnehmers speichert, verarbeitet und nutzt. Persönliche Daten sind Daten etwa zur Identität des Nutzers wie beispielsweise Name, Geburtsdatum oder die Postanschrift. Die DJA Deutsche Journalisten-Akademie GmbH speichert die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsort und -datum, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und Mobilnummern, Staatsangehörigkeit, Kontoverbindung.
- Jedem Teilnehmer wird zudem eine Teilnehmernummer zugeordnet. Die Speicherung der Daten dient ausschließlich Zwecken, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Fernlehrgang, der weiteren Nutzung des Online-Campus nach Absolvieren des Fernlehrgangs oder dem Betrieb der Journalisten-Akademie GmbH stehen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete

technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine Weitergabe der persönlichen Daten an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Teilnehmers.

- (2) Die DJA Deutsche Journalisten-Akademie GmbH ist berechtigt, die persönlichen Daten der Teilnehmer an eigene Mitarbeiter sowie an Dienstleister weiterzureichen, die mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Teilnahme am Fernlehrgang oder mit dem Betrieb der Akademie betraut wurden, die die Kenntnis der persönlichen Daten voraussetzt. Die Akademie wird diese Mitarbeiter und Drittunternehmen verpflichten, mit den erhaltenen persönlichen Daten ausschließlich im Rahmen der aktuellen Datenschutzgesetze umzugehen.

- (3) Nach Beendigung der Teilnahme durch Kündigung oder Widerruf werden der Teilnehmer und seine personenbezogenen Daten aus der Teilnehmerdatenbank insoweit gelöscht, als dass die Daten nicht noch zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder aus anderweitigen gesetzlichen Gründen aufzubewahren sind.

Auf Verlangen des Teilnehmers erteilt die DJA Deutsche Journalisten-Akademie GmbH unverzüglich Auskunft über die gespeicherten Daten, deren Quelle, Empfänger oder Kategorie von Empfängern, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben wurden und den Zweck der Speicherung.

Weiterhin kann jederzeit die Zustimmung zur Erhebung und Speicherung der personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Im Widerrufsfall werden alle angefallenen personenbezogenen Daten unmittelbar gelöscht. Eine Fortsetzung der Teilnahme am Fernlehrgang ist dann jedoch nicht mehr möglich. Um eine Auskunft zu erhalten oder die Einwilligung zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widerrufen, kann sich der Teilnehmer wenden an:

DJA Deutsche Journalisten-Akademie GmbH, Karmeliterweg 84, 13465 Berlin.

Bei einem Auskunftsbegehren oder einem Widerruf fallen keine Kosten an, außer den anfallenden Übermittlungskosten nach den Basistarifen.

Die DJA Deutsche Journalisten-Akademie GmbH behält sich vor, diese Datenschutzerklärung bei Bekanntwerden von Regelungslücken oder Änderungen der Gesetzeslage zu ändern. Über entsprechende Änderungen wird der Nutzer per E-Mail, auf den Webseiten oder auf anderem geeignetem Weg informiert.

- (4) Der Teilnehmer erkennt die unter www.deutschejournalistenakademie.de veröffentlichte Datenschutzerklärung an.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Lehrgangs- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Akademie in Kraft, ab Datum der aktuellen Versionsnummer.